

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-081/07
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 26.09.07

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	31.07.07	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.09.07	☒ Hauptausschuss	16.09.07
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	26.09.07
☒ Bau und Verkehr	12.09.07	☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	06.09.07
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Einzelsatzung der Stadt Cottbus

über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Gallinchener Hauptstraße (B 97) in dem Abschnitt nördlich der alten Ortsdurchfahrtsgrenze Cottbus/Gallinchen vor der Autobahnbrücke der BAB 15 und dem Knotenpunkt Gewerbegebiet/Schorbuser Weg

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Gallinchener Hauptstraße (B 97) in dem Abschnitt nördlich der alten Ortsdurchfahrtsgrenze Cottbus/Gallinchen vor der Autobahnbrücke der BAB 15 und dem Knotenpunkt Gewerbegebiet/Schorbuser Weg

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit☐ laut Beschlussvorschlag☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)**Beschluss-Nr.:**

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:Anzahl der **Nein**-Stimmen:Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das Brandenburgische Straßenbauamt Cottbus veranlasste den Ausbau der Ortsdurchfahrt Gallinchen (B 97) nebst Straßenbeleuchtung. Der Ausbau dieser Hauptverkehrsstraße, welcher in den Jahren 2001 bis 2003 durchgeführt wurde, beginnt nördlich an der Ortsdurchfahrtsgrenze Cottbus/Gallinchen vor der Autobahnbrücke der BAB 15 und endet südlich ca. fünfzig Meter vor der Ortsdurchfahrtsgrenze Gallinchen am Knotenpunkt Gewerbegebiet/Schorbuser Weg. Kostenträger waren die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Brandenburgische Straßenbauamt sowie die Gemeinde Gallinchen.

Im November 2002 wurden die Anlieger zur Zahlung einer Vorausleistung in Höhe von 45 Prozent des voraussichtlichen umlagefähigen Aufwandes seitens des Amtes Neuhausen herangezogen. Hiervon ist derzeit noch ein Bescheid gerichtsanhängig. Deshalb, aber insbesondere um die Anlieger zu den restlichen noch offenen Straßenbaubeiträgen heranziehen zu können, bedarf es einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage.

Die am 26. März 2005 veröffentlichte (allgemeine) Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Cottbus scheidet insofern für die vorliegende Maßnahme schon allein deshalb aus, als die sachliche Beitragspflicht der o. g. Maßnahme vor dem Inkrafttreten dieser Satzung am 01.07.2004, nämlich mit dem Abschluss der Baumaßnahmen am 30.09.2003, eingetreten war.

Als weitere Ermächtigungsgrundlage kommt vorliegend grundsätzlich auch die am 27. September 2002 veröffentlichte Einzelsatzung der Gemeinde Gallinchen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der (Gallincher) Hauptstraße (B 97) vom 18.09.2002 in Betracht. Diese Satzung, welche keinen konkreten Beitragssatz in Euro je Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche enthält, unterliegt jedoch rechtlichen Bedenken. Ende des Jahres 2005 fand beim Verwaltungsgericht Cottbus ein außergerichtlicher Erörterungstermin zu der Baumaßnahme Harnischdorfer Straße, ebenfalls in Gallinchen, statt. Die Berichterstatterin der für Beiträge zuständigen Kammer verwies bereits zu diesem Zeitpunkt darauf, dass die Einzelsatzung zur Harnischdorfer Straße vom 29.02.2000 in mehrfacher Hinsicht rechtlichen Bedenken unterliege. So seien insbesondere einzelne Bestimmungen der Verteilungsregelung dieser Satzung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Brandenburg unvereinbar. Ferner sei in der Verwaltungsgerrichtskammer noch rechtlich zu erörtern, ob die Satzung überhaupt wirksam veröffentlicht worden und ob daher die Satzung damit möglicherweise insgesamt nichtig ist. Die gleichen Rechtsprobleme tauchen bei der in wesentlichen Punkten gleich lautenden Straßenbaubeitragsatzung zur (Gallincher) Hauptstraße (B 97) auch auf. Dies gilt insbesondere für die Problematik der Veröffentlichung.

Die (allgemeine) Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Gallinchen vom 14. Januar 2000, neu veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Neuhausen am 26.01.2001, wird von der Satzung der Gemeinde Gallinchen zur (Gallincher) Hauptstraße (B 97) als lex specialis (besonderes Gesetz) verdrängt. Im Falle der Nichtigkeit dieser Einzelsatzung vom 18.09.2002 würde dies zwar nicht gelten, dann wäre aber auch die allgemeine Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Gallinchen sehr wahrscheinlich nichtig, da die Veröffentlichung dieser Satzungen in den Amtsblättern des Amtes Neuhausen/Spree Nr. 02 des Jahres 2001 bzw. Nr. 10 des Jahres 2002 jeweils in der gleichen Form erfolgte.

Da weitere Ermächtigungsgrundlagen für die noch zu erlassenden Beitragsbescheide wie auch den noch gerichtsanhängigen Vorausleistungsbescheid nicht in Betracht kommen, bedarf es somit des Beschlusses einer auf den Zeitpunkt des Eintritts der sachlichen Beitragspflicht und der Vorausleistungserhebung rückwirkenden Einzelsatzung. Diese muss entsprechend dem vorliegend anzuwendenden Mindestinhaltsgebot des § 2 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (a. F.) einen Beitragssatz ausweisen. Dieser beträgt hier 0,578356956 € pro Quadratmeter. Ohne den Erlass der vorliegenden, auf den 01. September 2002 rückwirkenden Einzelsatzung, würde die Stadt Cottbus Einnahmen in Höhe von 38.971,79 € verlieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Einnahmen: 38.971,79 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

-

3. Folgekosten:

keine